
**TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT BISMARCK (ALTMARK),
ORTSCHAFT BADINGEN, ORTSTEIL KLINKE
- 1. ÄNDERUNG -**

BEGRÜNDUNG

FESTSTELLUNGSFASSUNG

STADT BISMARCK (ALTMARK)
BREITE STRASSE 11
39629 BISMARCK

STAND: 19.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Begründung

1.	Veranlassung	
2.	Erforderlichkeit	3
3.	Übergeordnete Planungen	3
3.1	Raumordnungsgesetz	3
3.2	Landes- und Regionalplanung	3
3.2.1	Landesplanung	3
3.2.2	Regionalplanung	4
3.2.3	Anwendung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021)	5
4.	Planungen der Stadt Bismark (Altmark)	5
4.1	Allgemeine Angaben	5
4.2	Darstellung des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplanes	5
4.3	Bestandsnutzung	5
4.4	Umgebung des Änderungsbereiches	5
4.5	Darstellungen der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes	5
5.	Flächenbilanz	6
6.	Kompensationsmaßnahmen	6
7.	Verlauf des Planverfahrens	6
8.	Zusammenfassung	6
9.	Gesetzliche Grundlagen	6

ANLAGE I: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2

1.a	Einleitung und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens	7
1.b	Einschlägige Gesetze und Fachpläne	7
2.a	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.a.1	Zustand der Schutzgüter im Vorhabengebiet	8
2.a.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung der Planung	9
2.b	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	9
2.b.1	Entwicklung des Umweltzustandes durch das geplante Vorhaben	9
2.b.2	Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase	10
2.b.2.1	Bestand, Abriß und Bau des Vorhabens	10
2.b.2.2	Nutzung natürlicher Ressourcen	10
2.b.2.3	Art und Menge der Emissionen	10
2.b.2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle	10
2.b.2.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt	10
2.b.2.6	Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	10
2.b.2.7	Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima	11
2.b.2.8	Anfälligkeit des Vorhabens für Folgen des Klimawandels	11
2.b.2.9	Eingesetzte Techniken und Stoffe	11
2.c	Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen	11
2.c.1	Bauphase	11
2.c.2	Betriebsphase	11
2.d	Alternative Planungsmöglichkeiten	11
2.e	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	12
3.a	Verwendete technische Verfahren und mögliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	12
3.b	Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen	12
3.c	Allgemeine Zusammenfassung	12
3.d	Quellenangaben	12

1. Veranlassung

Die Zielstellung des oben genannten Projektes ist die Realisierung eines umweltgerechten Solarparks unter frühzeitiger Einbeziehung bzw. Information der Anwohner und regionaler Umweltinitiativen. Solare Großprojekte sind für die Weiterentwicklung der umweltfreundlichen Zukunftstechnologie zwingend notwendig, um den Einstieg in die Massenproduktion zur Kostensenkung der Komponenten voranzutreiben.

Die für den weltweiten Umweltschutz wichtigen Voraussetzungen "regionaler Naturschutz", "Ausbau erneuerbarer Energien" sowie "globale Klimaaspekte" und "lokale Standortbedürfnisse" sollen sich nicht gegenseitig behindern.

Dies soll am geplanten Standort in Einklang gebracht werden.

Der Landesentwicklungsplan 2010 weist unter G 84 darauf hin, dass Photovoltaik-freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen.

Weiterhin ist der Grundsatz 85 zu beachten, der bestimmt, daß eine Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden sollte.

Beide Grundsätze treffen in diesem Planverfahren nicht zu.

Zu beachten ist das Ziel Z 115 des Landesentwicklungsplanes, daß Freiflächenanlagen demzufolge auf ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.

2. Erforderlichkeit

Wenn für eine Gemeinde ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan existiert, sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für die Ortschaft Badingen existiert ein rechtswirksamer Teilflächen-nutzungsplan mit Datum vom 27.06.1994.

Aus dem rechtskräftigen Teilflächen-nutzungsplan der Ortschaft Badingen läßt sich die geplante Nutzung Sonderbaufläche Solarenergienutzung nicht entwickeln, so dass dessen Nutzungsdarstellungen zu ändern sind.

Es ist erforderlich, parallel zum Bebauungsplanverfahren ein FNP-Änderungsverfahren durchzuführen, in dem Flächen für die Landwirtschaft eine Darstellung als Sonderbaufläche Solarenergienutzung erhalten und so die baurechtliche Zulässigkeit der Errichtung einer Freifächensolaranlage vorbereitet wird.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Unter Raumordnung wird dabei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

Rechtsgrundlage dafür ist das Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585). In ihm werden Aufgaben und Ziele sowie Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Ländern institutionell organisatorische Regelungen für die von ihnen vorzunehmende Raumplanung vorgegeben.

Aufgabe der Länder ist es, die aufgestellten allgemein gehaltenen Grundsätze unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bedingungen zu verwirklichen und dazu die räumlich und sachlich erforderlichen Ziele vorzugeben.

Dies wird durch das Landesentwicklungsgesetz und den Landesentwicklungsplan geregelt.

3.2 Landes- und Regionalplanung

3.2.1 Landesplanung

Im Landesentwicklungsplan 2010 liegt der Änderungsbereich gemäß Beikarte 1: "Raumstruktur außerhalb von überregionalen Entwicklungsachsen von europäischer Bedeutung" zwischen Magdeburg und Rostock, Schwerin, Hamburg und Lübeck. Auch die überregionale Entwicklungsachse von Bundes- und Landesbedeutung, die von Salzwedel in Richtung Osten führt, hat für die 1. Änderung des Teil-FNP keine Bedeutung.

Der Änderungsbereich liegt im ländlichen Raum zwischen den Entwicklungsachsen.

Gemäß Anhang 1 des LEP 2010 in der zeichnerischen Darstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung liegt der Änderungsbereich außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten.

Es gilt der Grundsatz 101:

"Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden. Ziel ist es dabei, den Außenbereich in seiner Funktion vor allem für die Landwirtschaft, zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und die Erholung zu erhalten und das Landschaftsbild zu schonen."

(Zitat LEP 2010)



● Lage der Änderungsbereiche

Bild 1: Auszug LEP 2010, Festlegungskarte Grundsätze und Ziele der Raumordnung

3.2.2 Regionalplanung

Im Regionalen Entwicklungsplan Altmark vom 15.12.2015 inkl. der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP 2005) um den sachlichen Teilplan "Wind" vom 14.01.2013 und 08.12.2014 liegt der Änderungsbereich außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten gemäß REP 2005.



Bild 2: Auszug der Festlegungskarte des Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP 2005)

Die Erweiterung der Kapazitäten zur Erzeugung von Elektroenergie aus regenerativen Quellen stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und eine zusätzliche Erwerbsquelle für einen Landwirtschaftsbetrieb dar.

3.2.3 Anwendung des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG 2023)

Gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf Flächen zulässig, die brachliegen und wieder einer wirtschaftlichen Nutzung (Konversion) zugeführt werden können.

Die Zulässigkeitsregelungen des EEG 2023 sind für diese Planung nicht anwendbar.

4. Planungen der Ortschaft Bismark (Altmark)

4.1 Allgemeine Angaben

Die Stadt Bismark (Altmark) ist eine Einheitsgemeinde mit 20 Ortschaften und weiteren 19 Ortsteilen. Ende 2022 hatte die Stadt Bismark über 7.909 Einwohner.

Gemäß Kreisentwicklungskonzept des Landkreises Stendal werden für die Einheitsgemeinde Stadt Bismark 2020 - 7.947 Einwohner und für 2025 - 7.329 Einwohner prognostiziert.

4.2 Darstellungen des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplanes

Der Teilflächennutzungsplan des Ortsteiles Klinke der Ortschaft Badingen wurde mit Datum vom 27.06.1994 rechtskräftig.

Die Fläche der 1. Änderung des FNP sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

4.3. Bestandsnutzung

Der Änderungsbereich wird als Grünland und Intensivgrünland genutzt. Weitere Bestandsnutzungen sind nicht vorhanden.. Der Änderungsbereich ist ca. 13,7 ha groß.



Bild 3: Lage des Plangebietes, Topografische Karte 1:10000, verkleinert

4.4. Umgebung des Änderungsbereiches

In der Umgebung des Änderungsbereiches 1 liegen überwiegend Intensivackerflächen. Südlich und östlich liegen Wald- und Feldgehölzflächen.

Südlich verläuft ein Feldweg. Der Ortsteil Klinke liegt im Westen des Änderungsbereiches. Der Abstand zum Siedlungsrand beträgt ca. 200 m.

4.5 Darstellungen der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes

Der Änderungsbereich ist vollständig als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Solarenergienutzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt.

In Anwendung der Leitgedanken PV-Anlagen EHG Stadt Bismark (Altmark) in den Randbereichen des Änderungsbereiches der erforderliche Sichtschutz zu den Siedlungsbereichen Klinke, Badingen, Querstedt, Deetz und Deetzer Warte dargestellt.

5. Flächenbilanz

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 14,0 ha.
Er umfasst in der Gemarkung Klinke Flur 3, die Flurstücke 317, 316, 315, 314, 313, 312 und 311. Im Änderungsbereich wird auf der gesamten Fläche die Errichtung einer Freiflächensolaranlage planerisch vorbereitet.

6. Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen der Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Anpflanzung von Sichtschutzhecken in Richtung der Siedlungsflächen
- Umwandlung von Intensivacker in Scherrasen- oder Ansaatgrünflächen unter den mit Modulen belegten Flächen

Die Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb der als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Solarenergienutzung dargestellten Fläche umgesetzt.

7. Verlauf des Planverfahrens

Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Bismark (Altmark), Ortschaft Klinke wurde vom Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) am 29.06.2022 gefasst.

Die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden erfolgte mit Schreiben vom 15.02.2023.

8. Zusammenfassung

Durch die 1. Änderung werden die planerischen Voraussetzungen geschaffen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Freiflächensolaranlage errichten zu können, um Elektroenergie aus der Strahlung der Sonne zu erzeugen.

Eine Fläche von ca. 13,7 ha wird einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Klinke ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

9. Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr. 221)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990, (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I Nr. 33 S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12. 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013 S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (GVBl. LSA S. 660)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130)

ANLAGE 1: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2

1.a Einleitung und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens

Größe des Vorhabens

Die Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 13,7 ha.

Nutzungsangaben

Innerhalb der Änderungsbereiche soll die Errichtung zweier Freiflächensolaranlagen planerisch vorbereitet werden. Die Gesamteistung wird etwa 13 MW betragen.

Standort des Vorhabens

Die Änderungsbereich liegt östlich der Ortslage Klinke.

Er ist über zwei Feldwege, die aus der Ortschaft Klinke heraus in Richtung Osten führen, zu erreichen.

Nutzungen im Änderungsbereich

Der Änderungsbereich wird vollständig als Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung Solarenergienutzung dargestellt.

Im rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan der Ortschaft Klinke ist der Änderungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Beschreibung des Umfeldes:

In der Umgebung des Änderungsbereiches liegen überwiegend Intensivackerflächen. Südlich und östlich grenzt Wald und Feldgehölzflächen an den Änderungsbereich. Südlich verläuft ein Feldweg. Der Ortsteil Klinke liegt im Westen des Änderungsbereiches. Der Abstand zum Siedlungsrand beträgt ca. 200 m.

1.b Einschlägige Gesetze und Fachpläne

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Fachpläne maßgeblich von Bedeutung:

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und sind im Rahmen der Bauleitplanung eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Dabei sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

In § 1a finden sich ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, die u.a. einen

- sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden und
- die Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung fordern.

Der § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschreibt und bewertet.

Die Normen im Baugesetzbuch zielen auf einen hohen Standard des Umwelt- und Naturschutzes ab. Dem kann vorliegend dadurch Rechnung getragen werden, dass der Eingriff durch die Errichtung neuer baulicher Anlagen so gering als möglich ausgestaltet wird.

Unvermeidbare Eingriffe können mittels von im räumlichen Zusammenhang durchführbare Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum nicht gefährdet und die natürlichen Lebensgrundlagen geschont werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind so zu schützen,

zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Den Vorgaben des Naturschutzgesetzes wird dadurch Rechnung getragen, dass der Eingriff in die Natur und Landschaft durch die Neubebauung so gering als möglich ausgestaltet wird, und dass der verbleibende Eingriff im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden kann.

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023)

Das EEG ist und bleibt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Ziel des EEG ist es die Energieversorgung umzubauen und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Daneben sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert, die fossilen Energieressourcen geschont und die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.

2.a Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.a.1 Zustand der Schutzgüter im Plangebiet

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.

Zur Ausübung von Erholungs- und Freizeitfunktion sind die Änderungsbereiche nicht geeignet.

Schutzgut Flora

Der Änderungsbereich wird als Intensivacker und Grünland genutzt. Durch den ständigen Fruchtwechsel auf den Ackerflächen können sich keine dauerhaften Pflanzengesellschaften entwickeln.

Schutzgut Fauna

Durch seine Nutzung als Grünland kann der Änderungsbereich als Nahrungsquelle für die Avifauna und Lebensraum für Insekten und Reptilien dienen.

Schutzgut Boden

Die Änderungsbereiche werden als Intensivacker und Grünland genutzt.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Grundwasser

Das Schutzgut Grundwasser ist nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft

Das Schutzgut Klima ist nicht betroffen.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch Intensivackerflächen und inselartige Waldbereiche geprägt. Eine Erholungseignung ist vorhanden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nicht betroffen.

Sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden.

Berücksichtigung von Schutzgebieten

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten wie sie die Schutzgebiete mit europäischer Bedeutung, die Schutzgebiete nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Landschafts- und Naturschutzgebiete darstellen.

2.a.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung der Planung

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.

Schutzgut Tiere

Die aktuellen Lebensraumbedingungen würden fortbestehen.

Schutzgut Pflanzen

Die aktuellen Lebensraumbedingungen würden fortbestehen.

Schutzgut Boden

Der Boden würde keine Veränderung erfahren.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Grundwasserzustand würde keine Veränderungen erfahren.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine Änderungen prognostizierbar.

Schutzgut Landschaft

Die teilweise Ungestörtheit des Landschaftsbildes würde fortbestehen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nicht betroffen.

Sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden

Schutzgebiete

Das Schutzgut Landschaftsschutzgebiet "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge" wäre nicht betroffen.

2.b Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes durch das geplante Vorhaben

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.

Schutzgut Fauna

Die aktuelle Nutzung als Intensivacker läßt es nicht zu, daß Rückzugs-, Brut- und Nahrungsflächen für die vorhandenen Arten entstehen können. Nach Inbetriebnahme der Freiflächensolaranlagen innerhalb der Änderungsbereiches wird es voraussichtlich zu einer Neubesiedlung der Anlagenfläche kommen. Das Artenspektrum wird sich verändern und vielfältiger werden.

Schutzgut Flora

Durch die großflächigen Verschattungen, die durch die aufgeständerten Solarpaneele verursacht werden, entstehen Wuchsbedingungen für schatten- und halbschattenliebende Pflanzengesellschaften.

Boden

Mit der Errichtung der Freiflächensolaranlage wird die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt.

Durch den Bau von Fundamenten für Transformatoren- und Gleichrichtergebäude sowie der Fundamente für die Trägerkonstruktionen der Solarmodule verliert Boden dauerhaft seine natürliche Funktion.

Diese dauerhafte Versiegelung wird bei maximal 1 % der Solarparkflächen liegen.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Grundwasserneubildungsrate wird sich nicht verändern, da das Regenwasser weiterhin großflächig versichern kann.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Klima/Luft

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima sind nicht zu prognostizieren.

Schutzgut Landschaft

Die Freiflächensolaranlage kann als technische Anlage im Landschaftsraum sichtbar sein. In Richtung der Siedlungsbereiche Klinke, Badingen, Querstedt, Deetz und Deetzer Warte sind die Anpflanzungen von Sichtschutzhecken geplant, so daß die Freiflächensolaranlage von den Siedlungsbereichen aus kaum wahrnehmbar sein wird.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut ist nicht betroffen

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten durch die Umsetzung der Planung ist nicht zu prognostizieren.

2.b.2 Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase

2.b.2.1 Bestand, Abriß und Bau des Vorhabens

Die Flächen, auf denen die Freiflächensolaranlage errichtet wird, werden im Zuge der Baufeldfreimachung beräumt.

Der Vorhabenbetrieb erfordert lediglich Wartungs-, Reparatur- und Kontrollarbeiten.

2.b.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Auf der als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Solarenenergienutzung dargestellten Flächen wird es zu einer Veränderung der Tier- und Pflanzenarten und der biologischen Vielfalt kommen.

Durch die Aufständigung der Solarmodule entstehen verschattete und halbverschattete Bereiche, die das Tier- und Pflanzenartenspektrums verändern werden.

2.b.2.3 Art und Menge der Emissionen

(Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen)

In der Bauphase wird es zu Baulärm, Baumaschinenlärm und Verdichtungen von Boden kommen. Belästigungen für den Menschen sind nicht zu prognostizieren, da sich das Plangebiet abseits von Siedlungsbereichen befindet.

Schadstoffe, Wärme und Strahlung spielen bei dem Vorhaben keine Rolle.

2.b.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle (Beseitigung, Verwertung)

In der Bauphase werden verschiedenste Verpackungen, Transportbehälter für Baumaterialien und Restbaustoffe anfallen, deren Entsorgung die jeweiligen Bauunternehmen zu übernehmen haben.

In der Betriebsphase werden durch das Vorhaben keinerlei Abfälle anfallen.

Durch das Vorhaben werden keine gefährliche Abfälle erzeugt.

2.b.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt

Risiken für die menschliche Gesundheit und das kulturelle Erbe sind nicht zu prognostizieren.

2.b.2.6 Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Kumulierung)

Es sind in der Nachbarschaft (Ortschaft Badingen) Vorhaben gleicher Art bekannt. Da deren Auswirkungen der Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf ihre Umgebung vergleichsweise gering sind, kann auf eine gemeinsame Bewertung verzichtet werden.

2.b.2.7 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (Treibhausgasemissionen)

Die geplanten Freiflächensolaranlagen erzeugt emissionsfrei elektrische Energie aus der Strahlung der Sonne.
Schädliche Klimaauswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

2.b.2.8 Anfälligkeit des Vorhabens für Folgen des Klimawandels

Die Energiegewinnung aus der Sonnenstrahlung mindert die Folgen des Klimawandels. Anfälligkeiten des Vorhabens sind nicht zu prognostizieren.

2.b.2.9 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es ist davon auszugehen, daß die eingesetzten Baustoffe, Baumaterialien, Solarmodule und Energieumwandlungseinrichtungen zertifiziert sind und die Baugeräte und die Bautechnologien dem Stand der Technik entsprechen.
Gleiches gilt in der Betriebsphase für die Solarnergieerzeugungs-, -umwandlungs- und -fortleitungsanlagen.

2.c Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Eine Landschaftsplan liegt für die Ortschaft Badingen, OT Klinke nicht vor.
Artenschutz- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind konkret und vollständig erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelbar.

Die Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb der als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Solarenergienutzung dargestellten Fläche umgesetzt.

2.c.1 Bauphase

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ermittelbar.

2.c.2 Betriebsphase

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- angemessener Bodenabstand von der Zaununterkante
- die Baufeldfreimachung zum Schutz der Brutvogelfauna sollte im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar erfolgen
- zum Ausgleich des Eingriffes in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerchen sind Brachstreifen anzulegen
- Umsiedlung von Zauneidechsen in Ersatzhabitate, falls Vorkommen festgestellt werden
- Anlage von Strauchhecken als Sichtschutz zu den umgebenden Siedlungsbereichen
- auf einem außerhalb des Änderungsbereiches liegenden Flurstückes soll auf 3,1 ha Intensivacker ein Extensivacker mit optimal ausgeprägter Segetalvegetation entwickelt werden

2.d Alternative Planungsmöglichkeiten

Ein entscheidendes Kriterium für die Ausweisung der geplanten Freiflächen-PVA ist die Prämisse, dass die Größe einer Einzelanlage 20 ha nicht überschreiten darf. Mit einer Gesamtgröße des räumlichen Geltungsbereiches von ca. 14 ha wird dieser Regelung nachgekommen. Zu beachten ist außerdem, dass maximal 5 % einer Gemarkung mit Freiflächen-PVA theoretisch überbaut werden dürften. Bei einer Gesamtgemarkung von ca. 568 ha dürften maximal 29,3 ha der Gemarkung Klinke mit Freiflächen-PVA belegt werden. Da der gesamte Bereich südlich des räumlichen Geltungsbereiches und der überwiegende Teil der Gemarkung Klinke entweder innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete (LSG0010SDL) liegt oder durch das FFH-Gebiet Secantsgraben, Milde, Biese westlich der Ortslage in Anspruch genommen wird, ist die Möglichkeit zur Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen stark eingeschränkt. Hinzu kommen die geringen Bodenwertzahlen, die nur eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zulassen. Planungsalternativen sind daraus folgend innerhalb der Gemarkung Klinke nicht vorhanden.

Die emissionsfreie Erzeugung von Elektroenergie aus regenerativen Quellen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Bei der Planung wurde darauf geachtet höher wertige Lebensräume möglichst zu erhalten und neue Gehölze zu pflanzen, um den Eingriff in den Naturhaushalt und in die Landschaft möglichst zu reduzieren.

2.e Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist kaum zu erwarten.

Das Plangebiet liegt abseits von Oberflächengewässern, die Überschwemmungen auslösen können.

Eine Orkan- und Unwetteranfälligkeit ist im Rahmen des allgemeinen Wettergeschehens nicht gegeben.

3.a Verwendete technische Verfahren und mögliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Zusammenstellung der Umweltangaben bereitete keine Schwierigkeiten. Die Beschreibung und Einschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderte keine komplizierten und technisch aufwändigen Meß- und Prüfverfahren.

3.b Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen

Für die Planung sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Kontrollmöglichkeiten gegeben.

3.c Allgemeine Zusammenfassung

Durch die Planung sind Schutzgüter Flora und Fauna betroffen.

Die Schutzgüter Flora und Fauna stehen in einem engen Zusammenhang.

Mit der Überbauung der Flächen des Änderungsbereiches werden vorhandene Lebensräume und Nahrungsquellen für die Fauna entfallen, die allerdings auch keine besondere Qualität aufweisen.

Zwischen und unter den Solarmodulreihen wird sich die Flora und Fauna ändern und es werden sich schatten- und halbschattenliebende Arten ansiedeln.

Das Artenspektrum wird sich verändern.

Boden wird seine natürliche Funktion teilweise verlieren.

Die Versiegelung durch die Freiflächensolaranlage wird durch die Fundamente der Trägerkonstruktionen für die Solarmodule und die Fundamente für Transformator- und Gleichrichtergebäude verursacht.

Die Versiegelung liegt bei weniger als 1 % der Gesamtfläche der Änderungsbereiche.

Die Versickerungsbedingungen für Niederschlagswasser werden sich geringfügig verschlechtern. Eine großflächige Versickerung von Niederschlagswasser ist weiterhin gegeben.

Es ist einzuschätzen, daß die Schutzgüter Flora, Fauna und Boden in geringem Umfang betroffen und die Eingriffe ausgleichbar sind.

3.d Quellenangaben

- Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Regionalstrategie, Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" für die Planungsregion Altmark vom 08.05.2018
- Regionaler Entwicklungsplan Altmark vom 15.12.2015 incl. Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplan (REP 2005) Altmark um den sachlichen Teilplan "Wind" vom 14.01.2013 und 08.12.2014
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512)
- Teilflächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Ortschaft Badingen
- Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen Landkreis Stendal, Oktober 2021
- Leitgedanken PV-Anlagen
EHG Stadt Bismark (Altmark), 24.11.2021